- 39. 1. Hat die Eintragung in das Aftienbuch Bedeutung für den Erwerb des Aftienrechts?
- 2. Belche Birfung tommt ber baburch erlangten Legitimation zu? Kann ber Eingetragene ber Einzahlungstlage ber Gesellschaft ben Einwand entgegenhalten, daß er in Wahrheit Aktionär nicht geworden sei?

ф**в. §§ 222, 223.**

- II. Zivilsenat. Urt. v. 29. Januar 1915 i. S. A. (Bekl.) w. Pr. Gewebe-Aktiengesellschaft (Kl.). Rep. II. 432/14.
 - I. Landgericht hannober, Rammer für handelssachen.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Im September 1912 wurde die klagende Pr. Sewebe-Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 1500000 M gegründet; im November darauf ersolgte die Eintragung in das Handelsregister. Die 1500 Aktien zu je 1000 M, über welche man Aktienurkunden oder Interimsscheine einstweilen nicht ausgab, wurden von fünf Gründern übernommen. Der eine davon, Techniker Pr., sollte künstig die Aktienurkunden Pr. 1 bis 900 erhalten, der Rest sollte unter die vier anderen Gründer verteilt werden.

Der Beklagte, der nicht zu den Gründern gehörte, hatte vor der Gründung von Pr. Bezugsrechte auf 8 Aktien erworden, und zwar unter Angabe von Nummern, die auf die von den vier anderen Gründern übernommenen Aktien hinwiesen. Nach der Gründung wurde er mit seiner eigenen Zustimmung und mit der des Vorsstandes in das Aktienduch eingetragen. Der Vorstand zog ihn darauf zur Entrichtung der aufgerusenen Einlageteilzahlungen heran. Nachdem er 30% geleistet hatte, weigerte er die Zahlung des Restes, weil er nicht Aktionär geworden sei. Das sührte zur Erhebung der Klage, deren Antrag auf Verurteilung zur Zahlung von 5600 Mmit Zinsen gerichtet war.

Beibe Inftanzen gaben ber Klage statt. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenben

Grunben:

... "Die eigentlichen Rechtszweifel der Parteien betreffen die Beräußerung unbeurtundeter Namensaktien sowie die Bedeutung der Eintragung im Aktienbuche.

In der ersten Beziehung geht der Berufungsrichter mit Recht davon aus, daß auch Aftien, über welche Aftienurkunden nicht ausgestellt sind, veräußert werden können (vgl. RGB. Bb. 34 S. 115, Bb. 52 S. 423). Es entspricht auch den §§ 398, 413 HBB., wenn er die Beräußerung durch formlosen Abtretungsvertrag stattsinden läßt und eine Abtretung von Aftien durch die Gründer insbesondere in deren Zustimmung zur Eintragung eines Nichtgründers in das Aftienbuch

erblickt. Gleichwohl scheint er das hierauf bezügliche Klagevorbringen für unschluffig zu halten. Die Rlägerin hatte behauptet, Br. fei von den vier andern Gründern ermächtigt worden, bas Bezugsrecht auf Aftien ihrer Beteiligung zu veräußern; fie hatten ihm gegenüber eingewilligt, daß nach ber Gründung die Erwerber folder Bezugsrechte als Attionare eingetragen wurden. Die Gintragung fei fobann auf Beranlassuna Br.'s geschehen. Das Oberlandesgericht bemerkt bemgegenüber, da § 200 Abs. 2 56B. eine Übertragung von Anteils= rechten erft von ber Gintragung ber Gefellichaft in bas Sanbelsregifter an zulaffe, habe bie Einwilligung nach biefem Beitpunkt erklärt werden muffen, und zwar entweder gerade im Augenblide ber Gintraauna des Beklaaten in das Aftienbuch ober doch nachher zu einer Beit, in der er noch Willens war, Aftionär zu werden. Damit wird die Abtretungsmöglichkeit in nicht zu billigender Beise eingeengt. Es braucht nicht untersucht zu werden, ob die Abtretung schlechthin erft nach ber Buchung ber Aftiengesellschaft im Sandelsregifter geftattet ift; das Gefet felbst spricht nur babon, daß eine vorher erfolgte Abtretung ber Gesellschaft gegenüber teine Wirkung habe. Oberlandesgericht verkennt aber, daß eine Ginwilligung, mag fie wann immer erklärt sein, solange wirkt, bis sie widerrufen wird. Da nur die Einwilliqung ber Gründer bestritten, ein Widerruf ber Einwilligung aber gar nicht behauptet ift, würde ber Beweis bes Rlagevorbringens zu ber Folgerung nötigen, daß ber Beklagte Aftienrecht mit voller Wirkfamteit gegen jebermann erlangt hat.

Das Berufungsurteil führt sodann aus, warum die Frage der Abtretung der Aftien durch die Gründer habe unentschieden bleiben dürfen. Auch diesen Darlegungen kann in der Begründung nicht beigepslichtet werden. Das Oberlandesgericht meint, wenn der Betlagte nicht durch abgeleiteten Erwerd als Rechtsnachfolger der Gründer in deren Rechtsstellung eingetreten sei, habe er doch jedensfalls eigenes Aktienrecht ursprünglich erworden. Wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen habe, mache eine Eintragung in das Aktienbuch, die im Einverständnis zwischen dem angeblichen Erwerder und dem Vorstande vorgenommen werde, den ersteren mit selbständiger rechtsbegründender Wirkung zum Aktionär. Es ist richtig, daß eine solche Auffassung in einzelnen Urteilen des Reichsgerichts vorkommt. In den Entscheidungen Bd. 3 S. 163,

Bb. 41 S. 17, vgl. auch noch Rep. II 460/05 vom 11. Mai 1906 (Jur. Bochenschr. S. 488), ift von einem Bertrage die Rebe, ber burch bie Eintragung in bas Aftienbuch geschlossen werden und ben Erwerb gegenseitiger Rechte und Bflichten jum Inhalt haben foll. Das mag für ältere ausländische Gesetgebungen auch berechtigt aewesen sein. Danach lag ber Schwerpunkt ber übertragung bes Aftienrechts in ber Umichreibung im Aftienbuche; bis fie erfolgte, bestanden nur schuldrechtliche Beziehungen zwischen ben Parteien des Beräußerungsvertrags (vgl. Lehmann, Recht ber Aftiengefellichaften Bb. 2 S. 87 fla.). Allein mit bem ADHGB. Art. 220, 182, 183 und mit 56B. §§ 222, 228 ift bie Annahme eines originaren Erwerbes burch Umschreibung im Aftienbuche nicht mehr vereinbar. Die Eintragung in bas Aftienbuch hat nach ben angezogenen Bestimmungen nur Bebeutung für bie Legitimation bes Erwerbers gegenüber ber Aftiengesellichaft. Der Erwerb bes Aftienrechts, ber einen Wechsel ber Mitgliebichaft enthält, geschieht burch Inboffament oder Abtretung, verbunden mit der Übergabe der etwa ausgestellten Attienurtunde. Dem entspricht es, daß die Mitaliedschaft, wo Attienurkunden fehlen, burch Abtretung auf ben Erwerber übergeht. Driginär kann Aftienrecht überhaupt nur von benienigen Bersonen erworben werben, die im Augenblide ber Entftehung ber Gefellichaft Aftionare find ober diese Sigenschaft bei Erhöhung des Grundkapitals durch Übernahme noch nicht übernommener Aftien erlangen. Jeder Erwerb schon bestehenden Aftienrechts ift abgeleiteter Erwerb: die Gintragung in bas Aftienbuch aber, mag sie auch auf Antrag des Gingetragenen und mit Willen bes Vorstandes ber Gesellschaft vollzogen fein, hat nicht bie Rraft, eine nicht geschene Abtretung zu erseben ober Mängel ber Abtretung zu heilen. Dieser Anficht, die in ber Literatur bie herrschende ift, hat kürglich auch bas Reichsgericht entschiedenen Ausbruck verlieben. In bem Urteile Bb. 79 S. 162 wird anerkannt, daß die Eintragung in bas Aftienbuch jeder rechtsbegrundenden Wirfung entbehrt und ber Gintritt bes neuen Attionars in ben gefellschaftlichen Berband burch Erwerb der Attie ohne rechtsgeschäftliche Beteiligung ber Gesellschaft ftattfinbet. Es ift banach auch nicht zu billigen, wenn ber Berufungsrichter es für eine Aufgabe ber Attiengesellschaft erklart, sich mit ben ihr Altienrecht burch Gintragung eines Unbefugten verlierenben Gründern abzufinden. Die Gründer können ihr Recht auf solche Weise überhaupt nicht verlieren; für einen Schaden aber, den sie durch die unrichtige Eintragung erleiden, hat ihnen nach § 816 oder §§ 823, 826 BGB. der eingetragene Richtberechtigte auszukommen.

Die Begrundung bes angefochtenen Urteils geht banach febl. Das Ergebnis ist gleichwohl nicht zu beanstanden. Nach § 223 Abs. 3 5BB. gilt im Berhaltnis jur Gesellschaft nur berjenige als Aftionar, welcher als folder im Aftienbuche verzeichnet ift. Die Traaweite diefer Borichrift wird unterschatt, wenn ber Beflagte einwenden ju konnen glaubt, daß er in Wahrheit fein Aftienrecht erworben babe. Dient die Bucheintragung, wie erwähnt, bem Bebürfnis nach Erleichterung bes Rechtsausweises, so folgt boch baraus nicht. baft fich ihre Wirtung in einer burch Gegenbeweis entfraftbaren Bermutung für bas Befteben ber Attionäreigenschaft erschöpfen mußte. Bielmehr liegt einer ber Ausnahmefälle vor, in benen eine Duplizität bes Rechtsiubielts angenommen werben muß. Die Rechtslage ift verwandt mit der Geftaltung, die durch ein relatives Beräußerungsverbot (§ 135 BGB.) ober durch bie Bestimmungen ber 88 25 Abs. 1 Sat 2, 392 Abs. 2 HBB. herbeigeführt wird. Während Dritten gegenüber Attionar ift, wer die Mitgliedichaft entweder urfprünglich durch übernahme (Beichnung) ober burch Abtretung von feiten eines Rechtsvorgängers erworben hat, wird im Berhältnis zur Gesellschaft ber im Aftienbuch Eingetragene als Attionär behandelt (val. v. Tuhr. Allgem. Teil bes Bürg. Rechts Bb. 1 S. 70).

Die hier vertretene Auffassung erscheint geboten, wenn anders die Zwecke des Gesetzes erreicht werden sollen. Aus den Materialien freilich läßt sich ein unmittelbarer Beweis dasur nicht erbringen. Bei Schassung sowohl des § 223 Abs. 3 Hos. wie auch schon des sachlich übereinstimmenden Art. 183 Abs. 2 der älteren Fassung ("werden nur diesenigen als die Eigentümer angesehen") hat man zunächst vollbezahlte Aftien im Auge gehabt und eine Borschrift darüber geben wollen, wen die Gesellschaft zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte zuzulassen habe. Immerhin geht aus dem Worte "nur" soviel hervor, daß es nicht im Belieben der Gesellschaft steht, von dem Ersordernis der Eintragung Abstand zu nehmen; einem Nichteingetragenen darf der Genuß der Rechte nicht verstattet werden. Das wird durch die Denkschrift zum Hows. S. 136 außer Zweisel gestellt. Die natür-

liche Rehrseite aber muß sein, daß die Gesellschaft bei nicht vollbezahlten Aftien — ober, sofern es sich um Nebenleiftungen nach dem neuen § 212 handelt, auch bei vollbezahlten — schlechthin das Recht hat, den Eingetragenen zur Erfüllung der Pflichten heranzuziehen. Wie unumgänglich notwendig diese Folgerung ift, ergibt fich aus ben Bestimmungen über die rückständigen Kapitaleinlagen (§§ 218 fig. 56B.). Unftreitig ift es bie im Aftienbuche gegenwartig eingetragene Berfon, bei ber die Zahlung gesucht werden muß; die Rechtsvorganger haften nur bebingt hinter ihr (vgl. § 220 Abf. 1 und 2). Auf ber andern Seite tann die Gefellichaft nicht verlangen, daß sich ber wirkliche Aftionar eintragen läßt; nur burch Borenthaltung ber Rechte vermag fie einen Drud in biefer Richtung auszuniben. gegenteilige Anficht bes L Bivilsenats bes Reichsgerichts Bb. 79 G. 164, auf die bort ein Anspruch gegen ben Nichteingetragenen auf Rebenleiftungen nach § 212 56B. geftust wirb, ift nicht naber begrundet und fällt um so weniger ins Gewicht, als die damalige Entscheibung von der grundfätlichen Auffassung bes II. Bivilsenats (Jur. Wochenschr. 1906 G. 433) nicht abweichen follte. Darf nun die Gesellschaft allein den Singetragenen haftbar machen, weil nur er legitimiert ift, hat fie zugleich aber auf die Gintragung bes Berechtigten tein Recht, fo ift es prattifch ausgeschloffen, ihren Anspruch, wenn auch mit Umkehrung ber Beweislaft, an die Voraussehung ber Berechtigung bes Eingetragenen zu inupfen. Gewiß muß fie fich von biefem entgegensehen laffen, daß die Legitimation auf falscher Grundlage beruhe, weil er ber Eintragung nicht zugestimmt habe ober bie Zustimmung nichtig fei (vgl. RG. bei Bolge Bb. 10 Rr. 548, RG. Jur. Wochenfchr. 1906. G. 433). Ift aber ber Rechtsausweis ordnungsmäßig beschafft, so kommt es auf die Berechtigung nicht an, gleichviel ob bas Attienrecht burch Übertragung vom Eingetragenen aufgegeben ober trot ber Sintragung nicht erlangt fein foll. Der Ginwand bes Gingetragenen, er sei nicht mehr Aftionar, und ber andere Ginwand, er sei es nie gewesen, sind beibe unftatthaft. Und vollends tann, was biesen letteren Ginwand betrifft, nicht nach ben Gründen unterschieben werben, die an ber Nichterlangung ber Berechtigung schulb find. Gine folche Unterscheibung, an die fich Anklange in ber Literatur finden, entbehrt ber inneren Rechtfertigung und liegt ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts fern. Das Reichsgericht hat gegenüber

Ansprüchen der Gesellschaft an Eingetragene nicht nur die Berufung auf Mängel des kausalen Veräußerungsgeschäfts abgeschnitten (Bb. 72 S. 295), sondern auch die Versäumung der vorgeschriebenen Überstragungsform (Bb. 77 S. 276) sowie dei Kleinaktien außer dem Formmangel das Fehlen der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung (Bd. 41 S. 16) für unerheblich erklärt. Folgerichtig darf der Eingetragene auch dann nicht gehört werden, wenn er, wie hier, die Vornahme einer Abtretung an ihn einfach in Abrede nimmt.

Der entwicklen Auffassung widerspricht es nicht, wenn man der Gesellschaft das Recht zugesteht, einem eingetragenen Richtberechtigten die Anersennung als Attionär zu versagen (vol. das Urteil des erfennenden Senats Rep. II 360/14 vom 29. Januar 1915.). Die Vorschrift des § 223 Abs. 3 Hol. 3 Hol.